



DJK Viktoria 1919 Frechen e.V.

Deutsche Jugendkraft & Tradition

Kreismeister 2006

DJK Viktoria 1919 Frechen e.V., Rosmarstrasse 37, 50226 Frechen

Satzung der DJK Viktoria Frechen

Neufassung der Satzung der DJK Viktoria Frechen 1919 e.V. auf der Basis der Vereinssatzung vom 01.01.1979, der Mustersatzung des DJK Bundesverbandes vom 01.02.1984 und des Landessportbundes NRW vom 15.05.1990

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen DJK Viktoria Frechen 1919 e.V. Er ist gegründet am 01.05.1919 und am 28.04.1948 wieder gegründet als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins gleichen Namens. Der Verein ist im Vereinsregister Nr. VR 407 des Amtsgerichts Kerpen e eingetragen. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind gelb/schwarz.
2. Der Verein ist Mitglied der DJK Deutscher Jugendkraft für Breiten- und Leistungssport sowie des Landessportbundes NRW und der Sportfachverbände. Er unterliegt deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
3. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports und der entsprechend Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
3. Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein arbeitet mit den öffentlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen. Er ist dabei parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz gegenüber jedermann.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre) mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung sowie aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Erwachsene Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

1. Vorsitzender:
Gianfranco Di Salvo
Aachener Str. 41
50674 Köln
Tel.: 0221 28066010

2. Vorsitzender:
Dragan Grubisic
Grachtenhofstrasse 59
50226 Frechen
Tel.: 02234 12594

Geschäftsführer:
Martin Wolf
Rosmarstrasse 37
50226 Frechen
Tel.: 02234-272300

Internet / E-Mail:
www.viktoria-frechen.de
vorstand@viktoria-frechen.de

Bankverbindung:
KSK Köln
IBAN: DE03370502990151009086
BIC: COKSDE33XXX

DJK Viktoria 1919 Frechen e.V.

Deutsche Jugendkraft & Tradition

Kreismeister 2006

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
3. Der Verein unterhält einen Förderkreis, dessen Mitglieder die Arbeit des Vereins unterstützen. Sie besitzen kein aktives Stimmrecht. DJK Viktoria 1919 Frechen e.V.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Antrages, Jugendliche bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen nach 2-maliger Mahnung verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Landessportbundes binnen eines Monats nach Zugang des Ausschussbescheides zulässig.
6. Die jugendlichen Mitglieder (bis 18 Jahre) sind als Jugendabteilung dem Verein angeschlossen. Der Leiter der Jugendabteilung ist Mitglied des Vereinsvorstandes und muss in allen Fragen, die die Sportjugend betreffen, gehört werden. Alles nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
7. Die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied hat hervorragende Verdienste um den Sport oder den Verein zur Voraussetzung. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Freunden und Gönnern des Vereins verliehen werden. Sie wird auf Antrag des Vorstandes nach Bestätigung durch 75 % der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung verliehen.
8. Alle Mitglieder können in anderen Vereinen die inaktive Mitgliedschaft erwerben. Aktive Mitglieder können einem anderen Sportverein nur dann als aktive Mitglieder angehören, wenn die DJK Viktoria-Frechen die dort ausgeübte Sportart nicht betreibt und die aktive Betätigung in der DJK durch die neue Mitgliedschaft nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

§4 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, diese sind jährlich im Voraus zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres fällig. Bei aktiver Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht für die Dauer einer Meisterrunde (01.08. - 31.07.)
2. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1. Vorsitzender:
Gianfranco Di Salvo
Aachener Str. 41
50674 Köln
Tel.: 0221 28066010

2. Vorsitzender:
Dragan Grubisic
Grachtenhofstrasse 59
50226 Frechen
Tel.: 02234 12594

Geschäftsführer:
Martin Wolf
Rosmarstrasse 37
50226 Frechen
Tel.: 02234-272300

Internet / E-Mail:
www.viktoria-frechen.de
vorstand@viktoria-frechen.de

Bankverbindung:
KSK Köln
IBAN: DE03370502990151009086
BIC: COKSDE33XXX

DJK Viktoria 1919 Frechen e.V.

Deutsche Jugendkraft & Tradition

Kreismeister 2006

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Ihre Tätigkeit regelt sich nach den Satzungen.
2. Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung.
3. Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn zumindest 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladungen mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind von der Mitgliederversammlung zu behandeln, sofern sie in Schriftform vorliegen und spätestens 8 Tage vor dem Termin beim Vorstand eingegangen sind.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, Wahl und Entlastung des Vorstands oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer, Bestätigung des von der Jahresmitgliederversammlung der Jugend gewählten Jugendleiters/Jugendleiterin sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin, die Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr und Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat 1 Stimme, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmengelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
Jedes Mitglied hat das Recht seine Stimme per Briefwahl abzugeben, wenn er persönlich nicht an der Versammlung teilnehmen kann. Die Briefwahlstimme ist nur dann gültig, wenn der gefasste Beschluss in der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung angekündigt ist.
8. Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.
9. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist und in der nächsten Versammlung genehmigt werden muss.

§7 Der Vorstand

1. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

1. Vorsitzender:
Gianfranco Di Salvo
Aachener Str. 41
50674 Köln
Tel.: 0221 28066010

2. Vorsitzender:
Dragan Grubisic
Grachtenhofstrasse 59
50226 Frechen
Tel.: 02234 12594

Geschäftsführer:
Martin Wolf
Rosmarstrasse 37
50226 Frechen
Tel.: 02234-272300

Internet / E-Mail:
www.viktoria-frechen.de
vorstand@viktoria-frechen.de

Bankverbindung:
KSK Köln
IBAN: DE03370502990151009086
BIC: COKSDE33XXX

DJK Viktoria 1919 Frechen e.V.

Deutsche Jugendkraft & Tradition

Kreismeister 2006

-
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Hauptkassierer und dem Vorsitzenden der Jugendabteilung. Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstands- und Vereinsämter sind Ehrenämter.
 5. Der Vereinsvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zu Vorstandssitzungen zusammen, wozu vom Vorsitzenden eingeladen wird.
 6. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 8. Der Vorstand ist berechtigt, durch mehrheitlichen Beschluss einen Beirat einzusetzen, der den Vorstand aktiv bei der Erfüllung der Vorstandsaufgaben im Vereinsinteresse unterstützen soll. Der Beirat ist nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Die Aufgaben des Beirats werden vom Vorstand festgelegt.
 9. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, daß Vorstands- und Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
 1. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß §26 BGB zuständig.
 2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins eine Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
 4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§8 Abteilung des Vereins

1. Die Abteilungen des Vereins verwalten sich im Rahmen der Satzungen selbständig. Jede Abteilung entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
2. Die Vorstandswahl der Abteilung erfolgt durch ihre Mitglieder. Im Bereich der Jugendabteilung stimmberechtigt sind die Mitglieder vom 10. bis 18. vollendeten

1. Vorsitzender:
Gianfranco Di Salvo
Aachener Str. 41
50674 Köln
Tel.: 0221 28066010

2. Vorsitzender:
Dragan Grubisic
Grachtenhofstrasse 59
50226 Frechen
Tel.: 02234 12594

Geschäftsführer:
Martin Wolf
Rosmarstrasse 37
50226 Frechen
Tel.: 02234-272300

Internet / E-Mail:
www.viktoria-frechen.de
vorstand@viktoria-frechen.de

Bankverbindung:
KSK Köln
IBAN: DE03370502990151009086
BIC: COKSDE33XXX

DJK Viktoria 1919 Frechen e.V.

Deutsche Jugendkraft & Tradition

Kreismeister 2006

Lebensjahr, die Trainer und Betreuer sowie der Vorsitzende des Gesamtvereins. Das Stimmrecht für unter 10jährige Mitglieder kann von einem Sorgeberechtigten wahrgenommen werden.

§9 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig von 2 durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern/-prüferinnen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§10 Austritt des Vereins aus dem DJK-Verband

1. Der Austritt aus dem DJK-Verband kann nur in einer mit Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt ist erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“, von der mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins zum Zweck der Fusion mit einem anderen Verein geht das Vereinsvermögen an den neu gebildeten Verein über.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögendes Vereins an den DJK-Diözesanverband Köln. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportpflege zu verwenden.

§12 Schlussbestimmungen

Das Mitglied ist damit einverstanden, dass sein Name, der Name seiner Erziehungsberichtigen, seine Anschrift, sein Geburtsdatum, seine Telefonnummer und seine Kontoverbindung vom Verein gespeichert werden. Der Verein verpflichtet sich seinem Mitglied gegenüber, diese Angaben unter besonderer Aufsicht zu halten und insbesondere die Weitergabe dieser Daten zu unterlassen. Sofern die Weitergabe nicht unabdingbar notwendig ist. Nach Ausscheiden aus dem Verein werden sämtliche Daten von dem Verein vernichtet, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 01.09.2014 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt